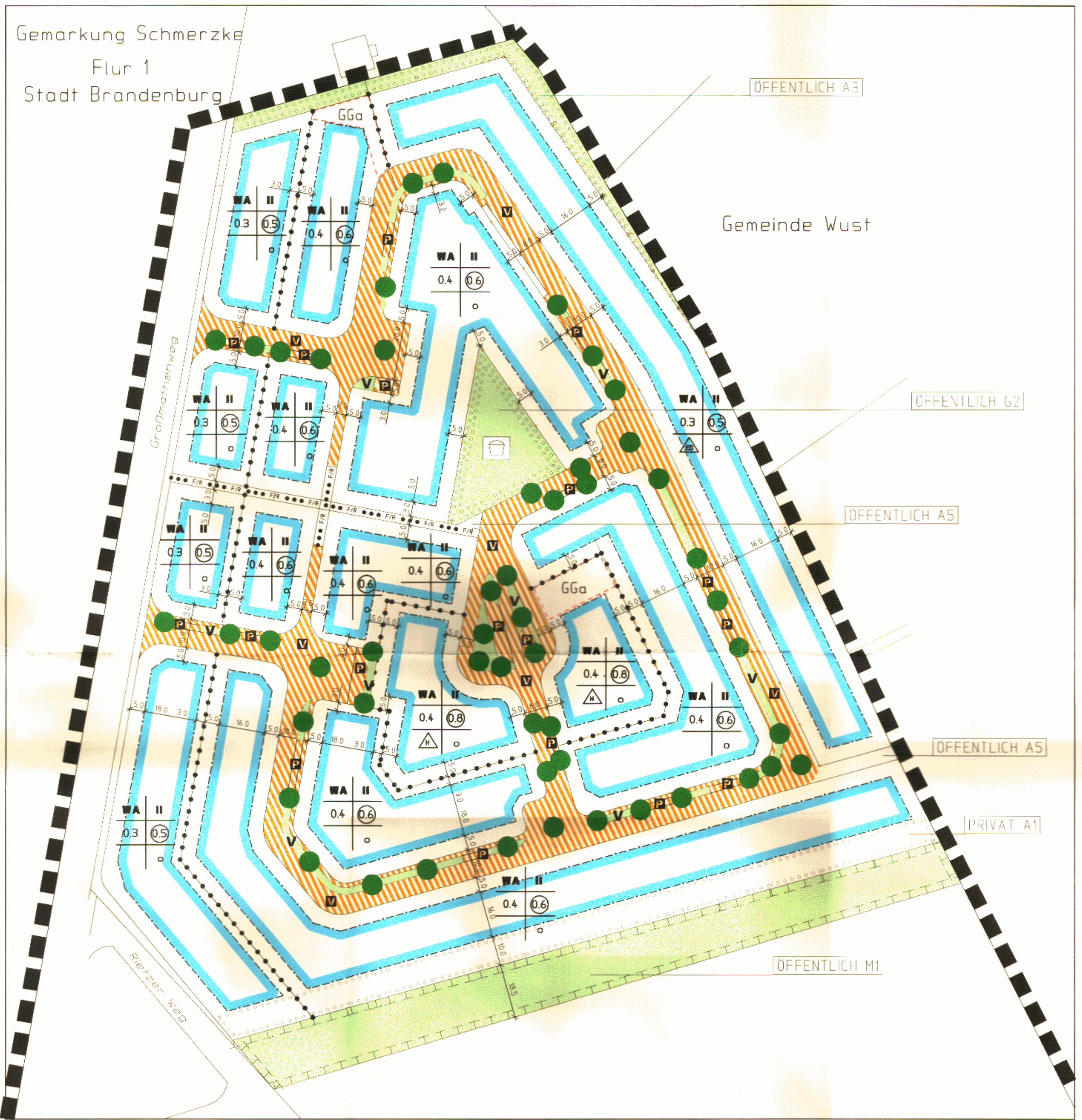
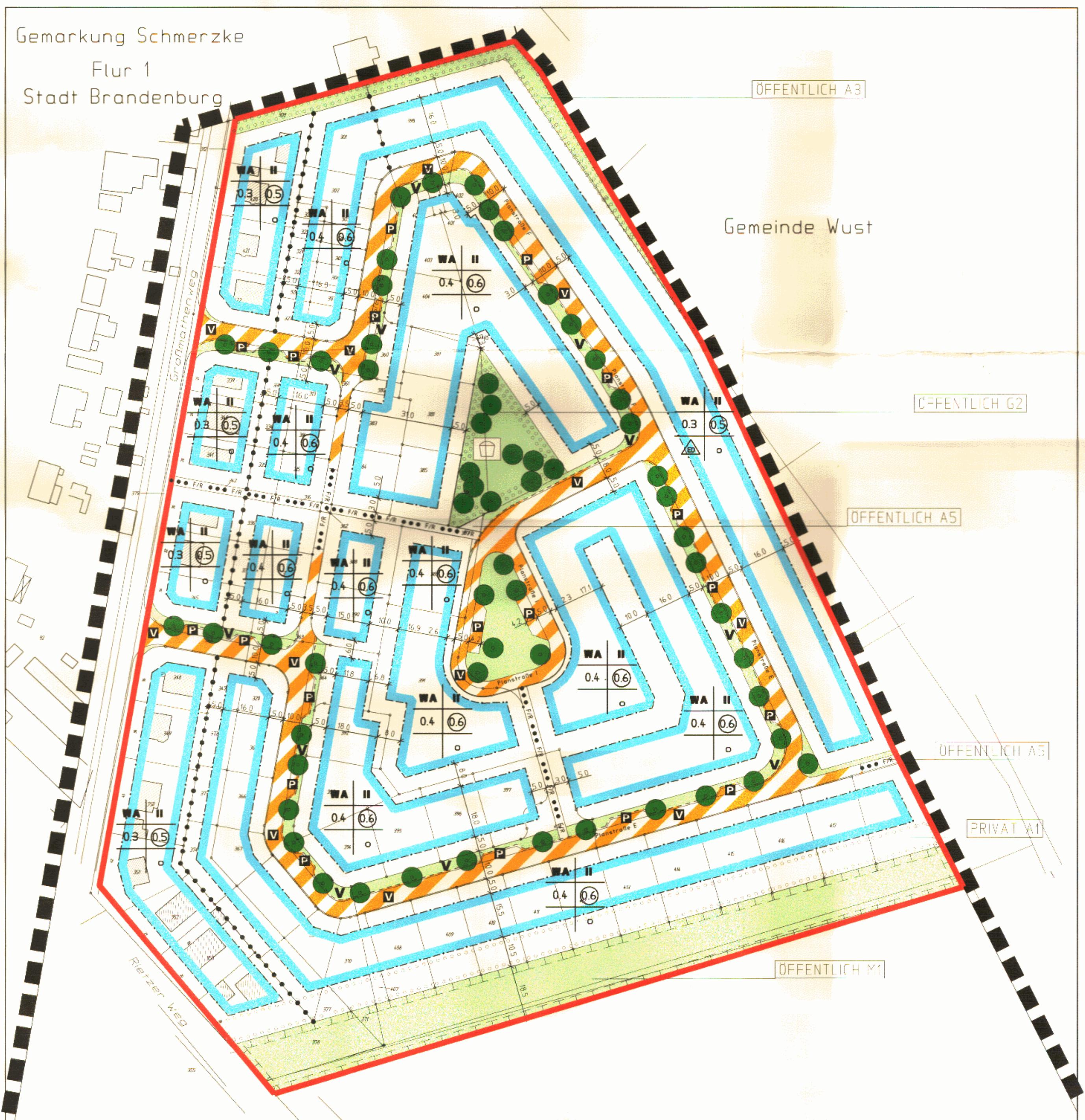


1. Satzung zur Änderung des B-Planes "Rietzer Weg / Heerstraße" Ortsteil Schmerzke, Brandenburg

Planzeichnung



Auszug aus dem rechtswirksamen Bebauungsplan



Änderung des Bebauungsplanes

Planzeichnerklärung gemäß PlanzV 90 für den Änderungsbereich

1. Art der baulichen Nutzung
(§ 5 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; §§ 1 bis 11 BauNVO)

1.1 Allgemeine Wohngebiete

WA

2. Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; § 16 BauNVO)

2.1 Geschoßflächenzahl

0.8

2.2 Grundflächenzahl

0.4

2.3 Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

II

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB; §§ 22 und 23 BauNVO)

3.1 Baugrenze

—

3.2 Offene Bauweise

—

3.3 nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

—

4. Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen
(§ 5 Abs. 2 Nr. 2 und § 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BauGB)

4.1 Flächen für Sport- und Spielanlagen

—

Spielanlagen

—

5. Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

5.1 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

—

Zweckbestimmung:

—

Öffentliche Parkfläche

P

Verkehrsberuhigter Bereich

V

Fußweg / Radweg

—

6. Grünflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

6.1 Grünfläche

—

Zweckbestimmung:

—

Verkehrsgrün

V

7. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

7.1 Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

—

7.2 Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Be pflanzungen

—

Anpflanzen

Bäume

8. Sonstige Planzeichen

8.1 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
(§ 9 Abs. 7 BauGB)

—

8.2 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung von Baugebieten
(§ 1 Abs. 4 BauGB)

—

8.3 Füllschema der Nutzungsschablone

—

9. Planzeichen ohne Normcharakter

Flurstücksgrenze

—

Flurstücknummer

—

Gebäude, Bestand

—

Geltungsbereich der 1. Änderung

I. Textliche Festsetzungen zur Änderung

Die textlichen Festsetzungen des rechtswirksamen Bebauungsplanes Nr. 1 bleiben unberührt.

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 241), zuletzt geändert durch Art. 1 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung zur Ersatzung von Zinsstufen vom 05.04.2002 (BGBl. I, S. 1290).
- in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung von Grundstücken (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I, S. 132) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22.04.1993 (BGBl. I, S. 466).
- Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.03.1998 (GVBl. I, S. 82).
- in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift zur Brandenburgischen Bauordnung (VVbBgBO) vom 19.12.1997.
- die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung von 1990 – PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I Nr. 3 vom 22.01.1991, S. 58).
- die Verordnung zur Herstellung von Planunterlagen für Bauleitpläne, Verhoben- und Erschließungspläne sowie Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB vom 03.09.1997.

Verfahrensvermerke

1. In Teilen ist der Bebauungsplan geändert worden. Der geänderte Plan bestehend aus der Planzeichnung, dem Text sowie der Begründung haben in der Zeit von 08.07.02 bis 09.07.02 während folgender Zeiten:

Montag 8:00 bis 15:00 Uhr
Dienstag 8:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch 8:00 bis 15:00 Uhr
Donnerstag 8:00 bis 15:00 Uhr
Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr

gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen

Die öffentliche Auslegung ist mit den Hinweis, dass nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen Anfragen von Leuten gestellt werden darf, während der Dienststunden im Amtsblatt der Stadt Brandenburg an der Havel offiziell bekannt gemacht werden. Es wurde darauf hingewiesen, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Brandenburg, den 10. DEZ. 2002
h. w. m.
Der Vorsitzende der
Stadtverordnetenversammlung
Dienstsiegel

H. K. Beutel
Der Oberbürgermeister

2. Träger öffentlicher Belange sind von dieser Änderung nicht berührt

Brandenburg, den 10. DEZ. 2002
h. w. m.
Der Vorsitzende der
Stadtverordnetenversammlung
Dienstsiegel

H. K. Beutel
Der Oberbürgermeister

3. Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die planrelevanten baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach.

Sie ist hinsichtlich der planrelevanten Bestandteile geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Brandenburg, am an der Havel
den 4.6.2002
Sebastian Präußer
Der Vorsitzende der
Stadtverordnetenversammlung
Dienstsiegel

Kartim Bitiray
Der Vermessungsleiter
Dienstsiegel

4. Die Stadtverordnetenversammlung hat die vorgebrachten Anregungen der betroffenen Bürger am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Brandenburg, den
h. w. m.
Der Vorsitzende der
Stadtverordnetenversammlung
Dienstsiegel

H. K. Beutel
Der Oberbürgermeister

5. Die 1. Änderung zum Bebauungsplan wurde am 30.10.02 von der Stadtverordnetenversammlung als Satzung beschlossen. Die Begründung zur 1. Änderung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 30.10.02 genehmigt.

Brandenburg, den 10. DEZ. 2002
h. w. m.
Der Vorsitzende der
Stadtverordnetenversammlung
Dienstsiegel

H. K. Beutel
Der Oberbürgermeister

6. Die Bebauungsplansatzung wird hiermit freigesetzt.

Brandenburg, den 23. JAN. 2003
h. w. m.
Der Vorsitzende der
Stadtverordnetenversammlung
Dienstsiegel

H. K. Beutel
Der Oberbürgermeister

7. Der Beschluss des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von Jeder/ein eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 19.11.02 im Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel offiziell bekannt gemacht worden.

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwehr sowie auf die Rechtsfolgen § 25 Abs. 2 BauGB und weiteren Straf- und Folgemaßnahmen und Entlassungen von Entscheidungsergebnissen § 39 Abs. 4 BauGB hingewiesen.

Brandenburg, den 23. JAN. 2003
h. w. m.
Der Vorsitzende der
Stadtverordnetenversammlung
Dienstsiegel

H. K. Beutel
Der Oberbürgermeister

Stadt Brandenburg an der Havel

1. Satzung zur Änderung des Bebauungsplanes "Rietzer Weg / Heerstraße" Ortsteil Schmerzke, Brandenburg a.d.H.

Planzeichnung

